

## **Satzung des Kreissportfischerverbandes Schleswig-Flensburg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

(1) Der Verband führt den Namen Kreissportfischerverband Schleswig-Flensburg e.V., im folgenden Verband genannt.

(2) Sitz des Verbandes ist die Verbandsgeschäftsstelle in 24852 Eggebek, Süderfeld 7. Zuständiges Vereinsregistergericht ist das Amtsgericht Schleswig.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Gerichtsstand ist Schleswig.

### **§ 2 Verbandsgebiet**

(1) Der Verband wirkt im Kreis Schleswig-Flensburg, in der Stadt Flensburg sowie in den angrenzenden Kreisen Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde.

(2) Eine Betätigung in den angrenzenden Kreisen Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde findet jedoch nur insoweit statt, wenn dies mit den Interessen der dort zuständigen und im Landesverband organisierten Angelfischereiverbände zu vereinbaren ist.

### **§ 3 Grundsätze und Ziele des Verbandes**

(1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Angelfischereivereinen, die sich gemeinsam dem Schutz der Natur verpflichtet fühlen und für die Erhaltung sowie Verbesserung der ökologischen Verhältnisse von Flora und Fauna an den heimatlichen Gewässern eintreten.

(2) Der Verband fördert die fischwaidgerechte Ausübung der Angelfischerei unter Beachtung der Fischereibestimmungen des Landes Schleswig-Holstein. In besonderer Weise gilt dabei die Verpflichtung zur Einhaltung aller tier- und naturschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Der Verband übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

Zu den vordringlichen und nachhaltigen Zielen des Verbandes gehören:

- ◆ die Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der heimatlichen Gewässer unter anderem auch zum Erhalt und zur Erweiterung der Möglichkeiten für die Ausübung der Angelfischerei,

- ◆ Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, besonders im Bereich der Gewässer,
- ◆ Förderung der gesamten frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt,
- ◆ die Bestrebungen eines vernünftigen Natur- Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs werden unterstützt,
- ◆ Förderung des Tierschutzes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 4 Aufgaben des Verbandes**

(1) Dem Verband obliegt die umfassende Wahrnehmung aller angelfischereilichen Interessen der Mitglieder. Hierbei sind insbesondere der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit aller angeschlossenen Angelfischereivereine sowie ihrer Mitglieder zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verband Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. und im Deutschen Angelfischerverband e.V.

(2) Ein besonderes Anliegen des Verbandes ist es, die im Verbandsgebiet bereits vorhandenen sowie neu entstehenden Gewässer zu erfassen und möglichst viele für eine naturverträgliche Angelfischerei zu erschließen. Der Verband berät daher seine Mitglieder bei dem Erwerb oder der Anpachtung von Gewässern oder Fischereirechten.

(3) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere eines artenreichen Fischbestandes in allen Gewässern des Verbandsgebietes.

(4) Die aktive Mitarbeit in allen Fischerei-, Gewässer-, Tierschutz-, Landschafts-, Umwelt- und Jagdfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden örtlichen, regionalen und landesweiten Vertretungen, Behörden und Verbänden. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der Mitwirkung bei öffentlich-rechtlichen Verfahren, speziell auch in Gesetzgebungsverfahren des Natur-, Landschafts-, Arten-, Tier- und Umweltschutzes sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

(5) Die Zusammenarbeit mit örtlichen, regionalen und landesweiten Vereinen und Verbänden in allen Fragen der Erhaltung und Schaffung einer intakten und artenreichen Natur und Umwelt und zwar auch über die Grenzen des eigenen Wirkungsbereiches hinaus.

(6) Die Förderung des Verständnisses der Mitglieder der angeschlossenen Vereine für den Natur- und Artenschutz, die Landschaftspflege und den Aufbau und die Erhaltung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Fischbestände in den Gewässern.

(7) Der Verband unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder in allen Fragen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes. Sowohl über Neuerungen in diesen Themenbereichen als auch über Änderungen fischereirechtlicher Bestimmungen informiert er regelmäßig.

(8) Der Verband koordiniert Lehrgänge zum Erwerb des Fischereischeins. Er sorgt für eine flächendeckende Ausbildung in seinem Verbandsgebiet und trifft die Auswahl geeigneter

Anwärter für die Lehr- und Prüfberechtigung. Die im Verband tätigen Lehr- und Prüfberechtigten werden regelmäßig geschult und sind zur Teilnahme an den Seminaren des Landesverbandes anzuhalten. Näheres ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landesverbandes geregelt.

(9) Die Förderung und Pflege des Gemeinschaftssinns durch das Ausrichten von Gemeinschaftsangeln und Castingsportveranstaltungen. Die Verbundenheit zur sportlichen Betätigung wird durch die Mitgliedschaft im Kreissportverband unterstrichen.

(10) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne der allgemein anerkannten Tier- und Naturschutzgrundsätze.

(11) Die besondere Förderung Jugendlicher zu verantwortungsbewussten, dem Naturschutzgedanken verpflichteten Angelfischern.

(12) Die Mitwirkung bei der Erschaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Gesundheitspflege.

(13) Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die nach Ziffer (1) bis (12) nicht ausdrücklich aufgeführt sind, ist zulässig, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet und die Versammlung zugestimmt hat.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Verbandsmittel und Ehrenamtlichkeit**

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen §§ 51 der Abgabenordnung. Er ist uneigennützig tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse haben der Sicherung des Geschäftsbetriebes zu dienen und sind alsbald den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Führung der Geschäfte hat nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Wesen des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Auslagenerstattung. Art und Umfang der Auslagenerstattung sind in einer vom Vorstand zu erlassenden Verbandsordnung zu regeln.

## **§ 6 Mitgliedschaften**

(1) Mitglieder im Kreisverband sind Angelfischereivereine, die die Verbandssatzung anerkennen und deren eigene Satzung mit den Zielen und Grundsätzen des Verbandes übereinstimmt. Sie müssen im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung erfüllen.

(2) Bestehende Mitgliedschaften werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die Aufnahme in den Verband ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag ggfs. unter Beifügung einer Satzung an die Verbandsgeschäftsstelle notwendig.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(5) Für Angelfischereivereine ist mit Aufnahme in den Verband zugleich die Mitgliedschaft im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV) und im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV) verbunden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:

a) Freiwilligen Austritt. Er kann nur schriftlich gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Durch die fristgerechte Kündigung wird das Mitglied nicht entbunden von der Zahlung fälliger Beiträge und der Erfüllung sonstiger gegenüber dem Verband bestehender Verpflichtungen.

b) Rechtskräftigen Ausschluss. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es:

1. der Satzung oder den Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandelt,

2. Handlungen begeht, die den Verband oder seine Mitglieder schädigen,

3. durch sein Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung dem Ansehen der Angelfischerei oder deren Organisation Schaden zufügt,

4. seine satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Fristsetzung nicht erfüllt.

c) Durch Auflösung des Verbandes.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung sowie Unterstützung und Mitwirkung des Verbandes in allen angelfischereilichen Belangen, insbesondere in Fragen der Gewässerpachtung und naturverträglichen Gewässerbewirtschaftung.

(2) Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei dem Aufstellen von Hegeplänen, bei den Umsetzungserfordernissen der Europäischen Wasserrahmen- und der FFH-Richtlinie.

(3) Im Rahmen der Durchführung von Fischereischeinlehrgängen können Mitglieder die Hilfe des Verbandes in Anspruch nehmen, soweit sie hierzu selbst nicht in der Lage sind.

(4) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen bzw. zu befolgen und den festgesetzten Beitrag an den Verband abzuführen. Die

für die Beitragsbemessung maßgeblichen Mitgliederzahlen in den Mitgliedsvereinen haben dabei den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen.

(5) Über wesentliche Änderungen in der Vereinsstruktur und der Besetzung des Vorstandes haben die Mitglieder den Verband unaufgefordert zu informieren.

(6) Die Mitglieder müssen ihre Satzung so gestalten, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen des Verbandes übereinstimmt und die Voraussetzung für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung erfüllt.

(7) Kein Mitglied darf ein Kauf- oder Pachtangebot für ein Gewässer oder Fischereirecht abgeben, das ein anderes Mitglied bisher gepachtet hatte. Dies gilt auch für sonstige Vereinbarungen, die die Ausübung der Angelfischerei zum Gegenstand haben. Bei Neuanpachtungen ist grundsätzlich das Mitglied bevorrechtigt, in dessen Tätigkeitsgebiet sich das Gewässer bzw. Fischereirecht befindet.

## **§ 9 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 10 Die Verbandsversammlung**

(1) Oberstes Organ im Verband ist die Verbandsversammlung. Sie bestimmt die Ausrichtung der Verbandstätigkeit.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand. Alle sind stimmberechtigt. Mitgliedsvereine haben je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von einer entsprechenden Anzahl von Delegierten ausgeübt werden. Für die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten ist der Mitgliederbestand am 31.12. des der Verbandsversammlung vorangegangenen Jahres maßgeblich.

(3) Die Verbandsversammlung ist immer dann beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Abstimmungsergebnisse werden grundsätzlich in einem offenen Verfahren herbeigeführt. Nur für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes kann eine geheime Wahl verlangt werden. Soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, gilt die einfache Stimmenmehrheit.

(4) Eine ordentliche Verbandsversammlung hat bis zum 30.04. jedoch nicht vor dem 01.03 des Jahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. In der Einladung sind die zu behandelnden Themen und die zur Beratung und Beschlussfassung vorliegenden Anträge aufzuführen. Anträge der Mitglieder zur Behandlung in der Verbandsversammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese bis spätestens zum 15.02. der Verbandsgeschäftsstelle zugegangen sind. Verspätet eingegangene oder mündliche Anträge in der Verbandsversammlung werden nur dann behandelt, wenn die Verbandsversammlung zuvor

die besondere Dringlichkeit feststellt.

(5) Weitere Verbandsversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes nach diesen Bestimmungen statt, wenn außerordentliche Umstände oder besondere Dringlichkeiten es erfordern. Eine Verbandsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird

(6) Für die Durchführung und Leitung der Verbandsversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder der 2. Vorsitzende verantwortlich. Sind beide verhindert, übernimmt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes die Leitung der Versammlung.

(7) In der Verbandsversammlung hat der Vorstand umfassend über die Aktivitäten der einzelnen Ressorts im vergangenen Jahr zu berichten (Geschäftsbericht). Es ist ferner umfassend Auskunft zu geben über alle Verbandsangelegenheiten sowie den Kassenstand und die allgemeine finanzielle Lage des Verbandes.

(8) Der mündlichen Berichtserstattung in der Verbandsversammlung steht es gleich, wenn schriftliche Berichte der Ressortleiter entweder mit der Einladung zur Verbandsversammlung versandt oder spätestens vor Beginn der Versammlung verteilt werden.

Zu den weiteren Aufgaben der Verbandsversammlung gehören:

- ◆ Wahl des Vorstandes,
- ◆ Wahl der Revisoren,
- ◆ Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- ◆ Genehmigung des Jahresabschlusses und des Handlungskostenvoranschlags,
- ◆ Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- ◆ Ausschluss von Mitgliedern,
- ◆ Entlastung des Vorstandes

## **§ 11 Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- ◆ der Vorsitzende des Vorstandes,
- ◆ der 2. Vorsitzende,
- ◆ Ressortleiter           Finanzen und Kassenführung,
- ◆ Ressortleiter           Schriftwesen,

- ◆ Ressortleiter Gewässer, Natur-, Tier- und Umweltschutz sowie Fischereiaufsicht,
- ◆ Ressortleiter Sportveranstaltungen und Gemeinschaftsfischen
- ◆ Ressortleiter Jugendarbeit,
- ◆ Ressortleiter Fischereiausbildung und Koordination,
- ◆ Ressortleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kommunikation.

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende. Beide sind für die ordnungsgemäße Verbandsgeschäftsführung verantwortlich und haben Einzelvertretungsberechtigung. Die Befugnisse des 2. Vorsitzenden sind jedoch auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands beschränkt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einem dem Verband angeschlossenen Verein angehören. Sie werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann das neue Mitglied zunächst nur für die Restdauer der Amtsperiode des Vorgängers gewählt werden.

(3) Der Vorstand ist befugt, für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands oder unbesetzt gebliebene Positionen kommissarische Berufungen vorzunehmen. Derartige Besetzungen sind mit Sitz und Stimme im Vorstand versehen. Sie müssen jedoch in der nach der Berufung folgenden Verbandsversammlung in ihrem Amt nach Ziff. (2) bestätigt werden.

(4) Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll im Sinne einer vernünftigen Aufgabenteilung zusammen. Entscheidungen sind möglichst einvernehmlich herbeizuführen. Für den Fall notwendiger Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit in einem offenen Abstimmungsverfahren. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der Vorstand ist im Rahmen der Geschäftsführung befugt, Ehrungen vorzunehmen. Art und Weise der Ehrung liegt im Ermessen des Vorstandes. Geehrt werden können Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder sowie sonstige natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Angelfischerei verdient gemacht haben.

(6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vorstands unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen. Regelmäßiger Tagungsort ist die Kreisverbandsgeschäftsstelle. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlussfähigkeit liegt immer dann vor, wenn der Vorsitzende des Vorstands oder der 2. Vorsitzende und drei weitere Ressortleiter anwesend sind.

## § 12 Revisoren

(1) Zur Prüfung des Finanzwesens des Verbandes wählt die Verbandsversammlung zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Wahl zum Revisor darf erst erfolgen, wenn nach Ablauf der ersten Wahldauer mindestens eine Wahlperiode mit anderen Revisoren besetzt gewesen ist.

(2) Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Finanzwesen des Verbandes und erstatten der Verbandsversammlung einen umfassenden Bericht über Art, Umfang und Feststellungen der Prüfungshandlung.

(3) In der Verbandsversammlung übernehmen die Revisoren die Aufgabe der Mandatsprüfung.

(4) Ferner obliegt es den Revisoren, in der ordentlichen Verbandsversammlung gemäß § 10 (4) die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

### **§ 13 Verbandsgeschäftsstelle**

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der Verbandsgeschäftsstelle in 24852 Eggebek, Süderfeld 7. Bezüglich der Aufgaben des Verbandes wird sie vom Ressortleiter Schriftwesen geleitet.

(2) Damit jederzeit die Funktionalität der Verbandsgeschäftsstelle gewährleistet ist, werden hierfür entsprechende Mittel im Rahmen des Handlungskostenvoranschlages berücksichtigt und dem Kostenträger entsprechende Beihilfen zur notwendigen Ausstattung bereitgestellt.

### **§ 14 Niederschriften**

(1) Über den Verlauf der Verbandsversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzulegen. Form und Inhalt müssen in der jeweils folgenden Versammlung oder Sitzung genehmigt werden.

(2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem 2. Vorsitzenden und dem Ressortleiter Schriftwesen zu unterzeichnen und in der Verbandsgeschäftsstelle zu verwahren.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen dieser Satzung können nur in einer Verbandsversammlung nach § 10 (3) beschlossen werden. Die Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn dem Antrag drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

(2) In der Einladung zu einer Verbandsversammlung, in der über eine Satzungsänderung befunden werden soll, muss der volle Wortlaut der beantragten Änderung aufgeführt sein.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist ermächtigt, die für eine Satzungsänderung notwendigen Anträge an das Vereinsregistergericht zu stellen und etwaigen Eintragungshemmnissen formeller Natur abzuwehren.



## **§ 16 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer eigens für diesen Zweck einberufenen Verbandsversammlung herbeigeführt werden.

(2) Für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt haben.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende sind für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses verantwortlich. Aus dem vorhandenen Verbandsvermögen sind vorab alle bestehenden Verbindlichkeiten zu regulieren. Der danach eventuell verbleibende Überschuss ist an die Mitglieder im Verhältnis zu ihrer Stimmenzahl mit der Auflage auszukehren, dass diese Mittel ausschließlich zur Förderung der Angelfischerei zu verwenden sind.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende sind für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses verantwortlich. Aus dem vorhandenen Verbandsvermögen sind vorab alle bestehenden Verbindlichkeiten zu regulieren.

(4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtsverbindlich.

## **§ 18 Datenschutzordnung**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verband erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verband durch den Vorstand eine Datenschutzordnung.

gez. Gerd Gaßmann

Vorsitzender des Vorstands

gez. Werner Negele

2. Vorsitzender